

**SATZUNG der SCHACHFREUNDE HANNOVER VON 1919 e. V.**  
in der von der Mitgliederversammlung am 13.08.2010 beschlossenen Fassung

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachfreunde Hannover von 1919 e. V.“
- (2) Schachfreunde Hannover von 1919 e. V. (nachfolgend kurz: „Verein“) ist unter der Nr.5734 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein will durch den Zusammenschluß von Schachfreunden das Schachspiel fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

**§ 3 Ehrenämter**

- (1) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich versehen.
- (2) Auslagen dürfen nur im Rahmen des Üblichen erstattet werden.
- (3) Der Schiedsrat.

**§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

**§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der zwei Kassenrevisoren,
  - c) die Wahl der drei Mitglieder des Schiedsrates,
  - d) die Höhe der Beiträge,
  - e) die Abnahme der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
  - f) Änderungen der Satzung (vorbehaltlich redaktioneller Änderungen durch den Vorstand),

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Ausschluss von Mitgliedern ( siehe §7 (4) a)),
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni einzuberufen.
  - (3) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
  - (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Auf einen Antrag auf Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Anträge von Mitgliedern können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Mitgliederversammlung können - mit Ausnahme von Anträgen auf Auflösung des Vereins und Anträge auf Satzungsänderung - Anträge mit Zustimmung von Vierfünftel der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
  - (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann dabei auf dem Postwege oder über elektronische Mittel (e-mail) erfolgen. Die Übersendung per e-mail ist jedoch nur dann ausreichend, wenn das Mitglied den Eingang der Einladung selbst per e-mail spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Übersendung auf dem Postweg ist für die Wahrung der Frist das Datum der Absendung der Einladung (Poststempel) - und nicht das Datum des Eingangs beim Mitglied - maßgeblich.
  - (6) Der erste Vorsitzende ist der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, leitet der zweite Vorsitzende die Versammlung. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes des Vereins mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von sechs Wochen eine Wiederholungsversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Wiederholungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
  - (8) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit.
  - (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Vorstandes, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, sowie einem anderen Mitglied, zu unterschreiben ist.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Spielleiter,
  - f) dem stellvertretenden Spielleiter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Die erste Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2001. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, kann im Fall eines Vorstandsmitglieds zu § 6 Abs. 1 c) bis f) der verbleibende Vorstand mit Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernennen; im Fall des Ausscheidens des ersten und/oder zweiten Vorsitzenden aus seinem Amt ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Wahl eines neuen ersten und/ oder zweiten Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ersten und/oder zweiten Vorsitzenden beschließt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der ausschließlichen Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen. Der Vorstand ist auch berechtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann einen Jugendwart ernennen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

## § 7 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Wer Mitglied im Verein werden will, muss seinen Beitritt schriftlich beim Vorstand beantragen. Mit seinem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung und die zum Zeitpunkt des Beitritts gültige Beitragsordnung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Er kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von einem Mitglied mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - (a) wenn es das Vereinsleben stört, der Satzung und/oder den Belangen des Vereins zuwiderhandelt oder den Ruf des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt vorläufig durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit. Über den endgültigen Ausschluss beschließt eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - (b) wenn es trotz einer Mahnung unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung von mindestens 14 Tagen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall endgültig durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr bis zum 31.03. und 30.09. des betreffenden Kalenderhalbjahres zu entrichten. Vorzeitige Zahlungen sind

jederzeit möglich. Die Beitragshöhe richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu stunden; er darf auch Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn er dies für angebracht hält.
- (7) Soweit ein Mitglied in Höhe eines Jahresbeitrages oder mehr mit seinen Beiträgen in Rückstand ist, und diese Beiträge nicht gemäß § 7 Abs. 6 gestundet sind, ruhen die Mitgliedsrechte dieses Mitglieds; das Mitglied ist in diesem Fall insbesondere nicht mehr berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder dort Stimmrechte auszuüben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklären.

## **§ 8 Der Schiedsrat**

- (1) Der Schiedsrat ist das Widerspruchsorgan für alle angefochtenen Entscheidungen des Spielleiters. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Jedes Mitglied des Schiedsrats wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Schiedsrats. Die erste Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2001. Scheidet ein Mitglied des Schiedsrats während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ernennt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Schiedsrats.
- (2) Der Schiedsrat tagt auf Antrag eines Mitglieds. Der Antrag ist an den ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins zu richten; diese haben dann den Schiedsrat unverzüglich einzuberufen. Der erste oder der zweite Vorsitzende leitet die Sitzung des Schiedsrates. Beide haben ein Beratungs-, aber kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hannover.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, vorbehaltlich Satz 2, das Vermögen des Vereins an den Schachbezirk 1 Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung des Vereins unter gleichzeitiger Übertragung des Vermögens des Vereins auf einen anderen eingetragenen Verein, der ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, wird das Vermögen des Vereins auf diesen anderen Verein übertragen.